

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tewswos

zum

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03 "Zielitz, nördlich der Ortslage"

Der Landrat des Kreises Ludwigslust hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Tewswos am 17.06.1993 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr 03 Tewswos "Zielitz, nördlich der Ortslage" mit Erlaß vom 21. Juli 1994, aufgrund von § 11 BauGB mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Der Planbereich ist im folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend für die Planbegrenzung ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.1994.

### Der Bebauungsplan Nr. 03 "Zielitz, nördlich der Ortslage" der Gemeinde Tewswos tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz sowie im Gemeindebüro Tewswos zu den Bürgermeistersprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV-MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Tewswos, den 27.03.1995



auszuhängen am: 26.3.95

abzunehmen am: 28.4.95

abgenommen am: 05.05.95



*Brandt*  
Bürgermeister

*Brandt*  
Bürgermeister

*Brandt*  
Bürgermeister